



Bericht des Schätzerkreises zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die Jahre 2021 und 2022

Bonn, 25. Oktober 2021

Gemäß § 220 Abs. 2 SGB V schätzt der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis jedes Jahr bis zum 15. Oktober für das jeweilige Jahr und das Folgejahr die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen, die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds und der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen sowie die voraussichtliche Zahl der Versicherten und Mitglieder der Krankenkassen. Das Bundesministerium für Gesundheit legt gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Gemäß § 221a Abs. 3 Satz 1 SGB V erhält die GKV im Jahr 2022 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 7 Mrd. Euro. Zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes bei 1,3 % im Jahr 2022 wird das Bundesministerium für Gesundheit mit § 221a Abs. 3 Satz 3 SGB V bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt, die Höhe des ergänzenden Bundeszuschusses im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates in abweichender Höhe per Rechtsverordnung festzusetzen. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gibt das Bundesministerium für Gesundheit die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Jahr 2022 bekannt.

Dem Schätzerkreis gehören Fachleute aus dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesamt für Soziale Sicherung und dem GKV-Spitzenverband an. Der Schätzerkreis hat am 12. Oktober 2021 seine Beratungen aufgenommen und diese am 13. Oktober abgeschlossen. Zuvor fanden im Zeitraum vom 28. September bis zum 7. Oktober 2021 mehrere Anhörungen von Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Gesundheit, des GKV-Spitzenverbands und von externen Institutionen statt.

Bei seiner Sitzung am 12. und 13. Oktober 2021 kam der Schätzerkreis zu einer einvernehmlichen Schätzung der Höhe der Einnahmen des Gesundheitsfonds und Ausgaben der Krankenkassen sowie der Zahl der Versicherten und Mitglieder der GKV (ohne landwirtschaftliche Krankenversicherung) für die Jahre 2021 und 2022. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die GKV ohne die landwirtschaftliche Krankenversicherung, bei den Einnahmen bleiben die Zusatzbeiträge außen vor.

1 Schätzung für das Jahr 2021

1.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Der Schätzerkreis erwartet einen Anstieg der Versicherten im Jahresdurchschnitt um 0,1 % auf 73,5 Mio. Versicherte. Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Mitglieder steigt voraussichtlich um 0,3 % auf 57,4 Mio. Mitglieder.

1.2 Einnahmenentwicklung

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds betragen nach Bewertung des Schätzerkreises voraussichtlich 256,4 Mrd. Euro. Dabei werden die Einnahmen aus der Vermögenszuführung von rund 8 Mrd. Euro sowie ein ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 5 Mrd. Euro berücksichtigt; gleiches gilt für den weiteren ergänzenden Bundeszuschuss von 300 Mio. Euro. Die Einnahmen beinhalten darüber hinaus eine Zuführung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 900 Mio. Euro, die dem Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Einführung eines Freibetrags auf betriebliche Versorgungsbezüge dient. Die Prognose berücksichtigt die aktuelle Einschätzung der Bundesregierung sowie führender Wirtschaftsforschungsinstitute hinsichtlich der relevanten gesamtwirtschaftlichen Eckwerte für 2021.

1.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Der Schätzerkreis rechnet im Jahr 2021 mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV um 3,1 % auf 1.257,9 Mrd. Euro. Daraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rd. 183,7 Mrd. Euro. Die Prognose berücksichtigt die beitragsrechtlichen Bemessungsgrundlagen der GKV. Darüber hinaus bezieht die Prognose den erwarteten Mitgliederanstieg in der AKV um 0,3 % mit ein.

1.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Die Schätzung der Rentensumme berücksichtigt die zum 1. Juli 2021 erfolgte Rentenanpassung in Höhe von 0,0 % (West) und 0,72 % (Ost). Die Anzahl der Rentner in der GKV steigt voraussichtlich um 0,2 %. Auf dieser Basis kommt der Schätzerkreis zu einem Anstieg der

Rentensumme in der GKV von 2,2 % auf 282,9 Mrd. Euro. Daraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 41,3 Mrd. Euro.

1.2.3 Zuführung aus Finanzreserven der Krankenkassen (Vermögensabgabe)

Die Zuführung zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds aus den Finanzreserven der gemäß § 272 SGB V zur Abführung verpflichteten Krankenkassen beträgt für das Jahr 2021 rd. 8 Mrd. Euro.

1.2.4 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt für das Jahr 2021 14,5 Mrd. Euro. Nach Abzug des Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag von rd. 14,4 Mrd. Euro. Darüber hinaus leistet der Bund im Jahr 2021 gemäß § 221a Abs. 1 SGB V einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Mrd. Euro (abzgl. des Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von 30 Mio.) und gemäß § 221a Abs. 2 SGB V weitere 300 Mio. Euro als Beitrag zum Ausgleich für die Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung in Folge der Anspruchsausweitung zum Kinderkrankengeld an den Gesundheitsfonds. Die Beteiligung des Bundes beträgt für das Jahr 2021 demnach insgesamt rd. 19,7 Mrd. Euro.

1.2.5 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Die Schätzung geht von einem Rückgang geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr aus. Der Schätzerkreis erwartet eine Minderung der Einnahmen um 0,1 % auf rund 2,9 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

1.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der Ausgaben erfolgt auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse 2020 und unter Einbeziehung der in der Quartalsstatistik KV 45 vorliegenden Zahlen für das erste Halbjahr 2021. Die Schätzung berücksichtigt u.a. die voraussichtlichen Finanzwirkungen der COVID-19-Gesetzgebung auf die GKV.

1.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Der Schätzerkreis rechnet im Jahr 2021 mit berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 258,8 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 6,0 % absolut bzw. 5,9 % je Versicherten.

1.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Der Schätzerkreis erwartet einen Anstieg der Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen um 13,8 % auf 1,4 Mrd. Euro.

1.3.3 Verwaltungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet im Jahr 2021 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik [gematik], der Aufwendungen für die elektronische Gesundheitskarte sowie der von den Krankenkassen direkt finanzierten Aufwendungen für die elektronische Patientenakte [ePA]) in Höhe von 12,0 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 0,2 % gegenüber dem Vorjahr.

1.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 7 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 10 SGB V, Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V, den Aufwendungen für die Vertragstransparenzstelle nach § 293a Abs. 7 SGB V sowie sonstige Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis von Aufwendungen des Gesundheitsfonds in Höhe von 25,3 Mio. Euro im Jahr 2021 aus.

1.4 Ergebnis des Gesundheitsfonds

Das Ergebnis des Gesundheitsfonds liegt auf Basis der aktualisierten Einnahmenschätzung voraussichtlich bei rund 0,5 Mrd. Euro. Die aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu finanzierenden Sonderaufwendungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, die Finanzierungsanteile aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an Innovations- und Strukturfonds sowie der Saldo des Einkommensausgleichs sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

1.5 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Nach Prognose des Schätzerkreises beträgt die Liquiditätsreserve nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 (d. h. die Summe der zum Stichtag 17. Januar 2022 [entspricht dem auf den 15. Januar 2022 nächstfolgenden Bankarbeitstag] verfügbaren liquiden Mittel) rund 6,4 Mrd. Euro. Dabei wurden verschiedene Liquiditätseffekte berücksichtigt, u. a. die Sonderaufwendungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2021 des Gesundheitsfonds sowie die Zahlungen an den Innovations- und den Strukturfonds.

1.6 Rechnerischer Zusatzbeitragssatz

Gemäß § 242a SGB V legt das Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert bis zum 1. November im Bundesanzeiger bekannt. Für 2021 wurde der Zusatzbeitragssatz am 30. Oktober 2020 auf 1,3 % festgelegt.

Der Gesundheitsfonds weist den Krankenkassen in 2021 die auf Grundlage der Prognose des Schätzerkreises vom Oktober 2020 festgelegte Zuweisungssumme in Höhe von rund 255,0 Mrd. Euro zu. Auf Grundlage der aktuellen Ausgabenprognose des Schätzerkreises resultiert eine Unterdeckung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der Krankenkassen in Höhe von 17,2 Mrd. Euro. Dies entspricht einem rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,12 %.

2 Schätzung für das Jahr 2022

2.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Im Jahr 2022 rechnet der Schätzerkreis mit einem Anstieg der jahresdurchschnittlichen Versicherten um 0,2 % auf 73,6 Mio. Versicherte. Der Mitgliederbestand der GKV wächst voraussichtlich um 0,4 % auf 57,6 Mio. Mitglieder.

2.2 Einnahmenentwicklung 2022

Der Schätzerkreis erwartet Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von 256,8 Mrd. Euro. Diese beinhalten den regulären Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Mrd. Euro sowie einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 7 Mrd. Euro jeweils abzüglich des Anteils für die landwirtschaftliche Krankenkasse. Zudem werden bei der Schätzung der Einnahmen des Gesundheitsfonds Zuführungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von rd. 2,1 Mrd. Euro berücksichtigt. Davon dienen 600 Mio. Euro dem Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Einführung eines Freibetrags auf betriebliche Versorgungsbezüge. Rund 1,5 Mrd. Euro entfallen auf die Sonderregelung für den Gesundheitsfonds im Jahr 2022 nach § 272a SGB V, nach der nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 die über die Mindesthöhe der Liquiditätsreserve hinausgehenden Mittel abzüglich gesetzlich vorgesehener Entnahmen im Jahr 2022 den Einnahmen des Gesundheitsfonds zugeführt werden.

2.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte rechnet der Schätzerkreis mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2021 um 2,1 % auf 1.284,0 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 187,5 Mrd. Euro.

2.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 steigt die Rentensumme in der GKV voraussichtlich um 3,6 % auf 293,2 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 42,8 Mrd. Euro.

2.2.3 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2022. Darüber hinaus leistet der Bund gemäß § 221a Abs. 3 Satz 1 SGB V einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 7 Mrd. Euro. Nach Abzug der Anteile der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag von rd. 21,3 Mrd. Euro. Die Höhe des nach § 221a Abs. 3 Satz 3 SGB V abweichenden ergänzenden Bundeszuschusses steht zum Zeitpunkt der Sitzung des Schätzerkreises noch nicht fest und wird insofern nicht angesetzt.

2.2.4 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Der Schätzerkreis geht von einer zunehmenden Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus. Die Einnahmen steigen im Vergleich zum Jahr 2021 voraussichtlich um 5,5 % auf 3,1 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

2.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der Ausgaben des Jahres 2022 erfolgt auf Grundlage der Ausgabenprognose für das Jahr 2021. Dabei werden u.a. die voraussichtlichen Finanzwirkungen der COVID-19-Gesetzgebung, des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (TAMG), des GPVG und des Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken einbezogen.

2.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2022 berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 270,4 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 4,5 % absolut bzw. 4,3 % je Versicherten.

2.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Der Schätzerkreis rechnet im Jahr 2022 mit Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 8,1 %.

2.3.3 Verwaltungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2022 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik [gematik], der Aufwendungen für die elektronische Gesundheitskarte sowie der von den Krankenkassen direkt finanzierten Aufwendungen für die elektronische Patientenakte [ePA]) in Höhe von 12,4 Mrd. Euro, was einem Wachstum von 3,4 % entspricht.

2.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 7 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich der DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 11 SGB V, der Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V, der Kosten für die Verwaltung der Vertragstransparenzstelle gemäß § 293a Abs. 7 SGB V sowie der sonstigen Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis von 27,2 Mio. Euro an Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2022 aus.

2.4 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Unter Berücksichtigung des geschätzten Ergebnisses des Gesundheitsfonds wird eine Liquiditätsreserve zum Ende des Geschäftsjahres 2022 (zum Stichtag 16. Januar 2023 [entspricht dem auf den 15. Januar 2023 nächstfolgenden Bankarbeitstag]) in Höhe von rund 4,3 Mrd. Euro erwartet.

2.5 Vergleich von Einnahmen und Ausgaben / rechnerischer Zusatzbeitrag

Die voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds abzgl. der Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2022 betragen einschließlich des ergänzenden Bundeszuschusses nach § 221a Abs. 3 Satz 1 SGB V und der Zuführungen aus der Liquiditätsreserve gemäß §§ 271 Abs. 4 Satz 2, 272a SGB V nach Bewertung des Schätzerkreises 256,7 Mrd. Euro. Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2022 Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 284,2 Mrd. Euro. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 27,5 Mrd. Euro.

Die Krankenkassen müssen die Unterdeckungen im Bereich der zuweisungsrelevanten Ausgaben durch die Erhebung von Zusatzbeitragssätzen und die Umsetzung von anderen geeigneten Maßnahmen decken.

Diese Schätzungen bilden – gemeinsam mit dem endgültigen, nach § 221a Abs. 3 Satz 3 SGB V noch per Rechtsverordnung festzusetzenden, ergänzenden Bundeszuschuss – die Grundlage für die Festlegung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes des Jahres 2022 durch das Bundesministerium für Gesundheit. Der ergänzende Bundeszuschuss ist nach § 221a Abs. 3 Satz 4 SGB V in einer Höhe festzulegen, dass der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz im Jahr 2022 bei 1,3 % stabilisiert wird.

2.6 Rechnerische voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen je Mitglied aller Krankenkassen

Nach Prognose des Schätzerkreises ergeben sich rechnerisch voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen im Jahr 2022 in Höhe von 2.281,31 Euro je Mitglied und Monat. Die voraussichtlichen durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied, die das Bundesministerium für Gesundheit bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V zu Grunde legt, bilden den Ausgangspunkt für die Durchführung des Einkommensausgleichs nach § 270a SGB V.

Anlagen:

- Schätztableau vom 13. Oktober 2021 des Schätzerkreises